

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 31 30. Januar 2019

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 17. Januar 2019, Az. IV4/6511-1/34

¹Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBI. S. 355), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (AllMBI. S. 1309) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt. ²Der Ausbaufaktor beträgt

- für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

0,650

und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

0,404.

Dr. Markus Gruber Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.